

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ascherl Werkzeugmaschinen-Service GmbH

1. Geltungsbereich, Abschluss

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Ascherl Werkzeugmaschinen-Service GmbH – nachstehend Auftragnehmer genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.

Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt

2.3. Für Teile (z.B. Steuerungen, Motore, Sensorik), die nicht vom Auftragnehmer geliefert werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Garantie. Die Abrechnung des Einbaus und der Inbetriebnahme dieser Teile erfolgt grundsätzlich nach Aufwand, auch wenn ein Richtpreis (Schätzpreis) abgegeben wurde.

2.4. Servicearbeiten werden durch den Auftragnehmer oder durch Dritte, die der Auftragnehmer schriftlich beauftragt hat, durchgeführt.

2.5. Sollte die Sicherheit der Mitarbeiter (Auftragnehmer oder Subunternehmer) nicht gewährleistet sein, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor Einsätze nicht auszuführen.

2.6. Der Auftraggeber hat vor Beginn der Serviceleistung selbständig und in Eigenverantwortung ein geeignetes Backup zu erstellen.

2.7. Es steht dem Auftragnehmer frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellte Vergütung ist sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig

3.2. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu bezahlen.

Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung von Fälligkeitszinsen ebenso wie die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

3.3. Bei längerfristigen (ab eine Woche) Arbeiten behält sich der Auftragnehmer das Recht vor Zwischenabrechnungen zu erstellen.

3.4. Bei Aufträgen, die vom Auftragnehmer außerhalb der Kernarbeitszeit ausgeführt werden, fallen Überstundenzuschläge auf die Fahr- und Arbeitszeiten an.

4. Versand

4.1. Der Auftraggeber trägt alle mit dem Versand der Hardware verbundenen Gefahren (Verlust, Transportschäden etc.); weiterhin hat er für fachgerechte Verpackung zu sorgen.

4.2. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt

5. Kosten bei Arbeitsunterbrechungen

5.1. Arbeitsunterbrechungen, welche nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers

6. Exportbeschränkungen

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer ihn davon unterrichtet hat, dass eine Wiederausfuhr der Waren vom Erhalt der entsprechenden Lizenz abhängt, und verpflichtet sich, falls erforderlich, diese anzufordern.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir liefern nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

7.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Lieferschein/Montagbericht vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.

7.2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ascherl Werkzeugmaschinen-Service GmbH

und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

7.3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

8. Garantie

8.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Garantie dafür, dass ihre gelieferten Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Material – und Bearbeitungsmängeln und -fehlern sind. Aufgrund dieser Garantie ist der Auftragnehmer nur dann verpflichtet, Reparaturen durchzuführen, wenn die entsprechenden Mängel vom Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt wurden und von dem mit dem Einsatz beauftragten Ascherl Werkzeugmaschinen-Service GmbH – Techniker bestätigt wurden.

8.2. Für Hardware-Ersatzteile (Neuteile) gilt eine Gewährleistung von 6 Monaten, für Software-Nachrüstungen von 3 Monaten.

Die Gewährleistung für gebrauchte Ware ist ausgeschlossen.

8.3. Weitere Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

8.4. Die Gewährleistung entfällt, wenn Hard- und/oder Software ohne schriftliche Einwilligung vom Auftragnehmer unsachgemäß benutzt oder verändert oder ihre technischen Originalkennzeichen geändert oder beseitigt wurden.

8.5. Durch Austauschmodule mit neuem technischem Revisionsstand, überlassene Informationen und sonstige Serviceleistungen können sich Abweichungen von den in Handbüchern, Software - Produktbeschreibungen und sonstigen Dokumentationen enthaltenen Spezifikationen ergeben und für den Kunden zu Anpassungsaufwand innerhalb seines Systems führen.

9. Mängelansprüche des Kunden

9.1. Offensichtliche Mängel unserer Leistungen und Lieferungen muss der Auftraggeber innerhalb von sieben Werktagen nach Abnahme oder Inbetriebnahme schriftlich bei dem Auftragnehmer anzeigen; andernfalls gilt die Mängelrüge als verspätet im Sinne des § 377 HGB.

9.2. Für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter, haftet der Auftragnehmer nicht.

10. Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Herborn (Bundesrepublik Deutschland)

Herborn, 05.01.2015